ALLEN & OVERY

Gesetz zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie (UmRUG)

Januar 2023

Am 20. Januar 2023 hat der Bundestag das Gesetz zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Gesetze (UmRUG) beschlossen. Damit können erstmals grenzüberschreitende Spaltungen und Formwechsel innerhalb der EU und dem EWR durchgeführt werden. Diese neuen Regelungen komplettieren die bewährten Vorschriften zur grenzüberschreitenden Verschmelzung und ermöglichen eine vereinfachte Übertragung von Vermögenswerten sowie eine rechtssichere Sitzverlegung innerhalb der Mitgliedstaaten.

Das UmRUG sieht darüber hinaus grundlegende Änderungen innerhalb des nationalen Umwandlungsrechts vor und beseitigt damit Problemfelder, die Jahrzehnte in der Kritik standen.

Das UmRUG wird nicht, wie ursprünglich geplant, zeitgleich mit dem **Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitendem Formwechsel und grenzüberschreitender Spaltung (MgFSG)** zum 31. Januar 2023, sondern am Tag nach der Verkündung und folglich voraussichtlich Ende Februar 2023 in Kraft treten.

Überblick der wesentlichen Änderungen

Mit der Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie vom 27. November 2019[1], einer Änderungsrichtlinie der Gesellschaftsrechts-Richtlinie[2], werden erstmals die grenzüberschreitende Spaltung sowie der grenzüberschreitende Formwechsel ermöglicht. Der deutsche Gesetzgeber nutzt dabei auch die Möglichkeit zur Behebung langjähriger Kritikpunkte des innerdeutschen Umwandlungsrechts.

Gegenüber dem Regierungsentwurf vom 5. Oktober 2022 (Regierungsentwurf) wurden nur geringfügige Änderungen vorgenommen, die im Anhang überblicksartig dargestellt werden.

Im Wesentlichen sieht das UmRUG die folgenden Änderungen vor:

- Einführung eines neuen 6. Buchs im Umwandlungsgesetz (UmwG) mit dem Titel „Grenzüberschreitende Umwandlung“: Darin werden die bisherigen Regelungen zur grenzüberschreitenden Verschmelzung (§§ 122a ff. UmwG) sowie die grenzüberschreitende Spaltung und der grenzüberschreitende Formwechsel gesammelt geregelt;
- Verlängerte Frist zur Zugänglichmachung des Verschmelzungsberichts bei grenzüberschreitenden Verschmelzungen;
- Missbrauchskontrolle durch das Registergericht;
- Einführung der grenzüberschreitenden Spaltung zur Neugründung als auch zur Aufnahme für Kapitalgesellschaften;
- Einführung des grenzüberschreitenden Formwechsels für Kapitalgesellschaften;
- Begrenzung der gesamtschuldnerischen Haftung für innerstaatliche sowie grenzüberschreitende Spaltung;
- Einheitlicher Ausschluss der Beschlussmängelklage der Anteilsinhaber übernehmender und übertragender Rechtsträger, die auf die Bewertungsrüge gerichtet sind und Verweis auf das Spruchverfahren;
- Möglichkeit der Aktiengewährung anstelle der baren Zuzahlung;
- Erstreckung der Entbehrlichkeit von Umwandlungsberichten auf weitere Konzernsachverhalte;
- Verfahrenskonzentration im Spruchverfahren.

Änderungen der Regelungen zur grenzüberschreitenden Verschmelzung

Die Vorschriften zur grenzüberschreitenden Verschmelzung aus §§ 122a bis 122m UmwG werden in die §§ 305 ff. UmwG-E übertragen. Dabei bleibt der Verfahrensablauf unverändert; die Vorschriften unterliegen nur geringfügigen Änderungen.

Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich der grenzüberschreitenden Verschmelzung wird erweitert. Neben den Kapitalgesellschaften können zukünftig Personenhandelsgesellschaften mit weniger als 500 Arbeitnehmern als übernehmende oder neue Gesellschaft beteiligt sein (§ 306 Abs. 1 Nr. 2 UmwG-E).

Erweiterte Angaben im Verschmelzungsplan

Neue Angaben im Verschmelzungsplan sind u.a. die Angaben über Sicherheiten, die den Gläubigern angeboten werden (§ 307 Abs. 2 Nr. 14 UmwG-E)

[1] Richtlinie (EU) 2019/2121 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.11.2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen.
[2] Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.6.2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts.

sowie Informationen über die Auswirkung der Verschmelzung auf Betriebsrenten und Betriebsrentenanwartschaften der Arbeitnehmer (§ 307 Abs. 2 Nr. 16 UmwG-E). Des Weiteren sind Einzelheiten zum Angebot einer Barabfindung nach § 313 UmwG-E aufzunehmen. Zu nennen sind insbesondere Postanschrift sowie E-Mail-Adresse, an die die Anteilsinhaber ihre Annahme des Barabfindungsangebots adressieren können. Werden als Gegenleistung der Barabfindung Anteile einer deutschen GmbH angedient, bedarf die Annahmeerklärung des Anteilsinhabers der notariellen Beurkundung nach § 15 Abs. 4 GmbHG.

Nicht mehr im Verschmelzungsplan zu nennen sind hingegen etwaige Sondervorteile für den Verschmelzungsprüfer.

Geänderte Bekanntmachungsfrist des Verschmelzungsplans

Im Gegensatz zum Regierungsentwurf sowie der bisherigen Regelung in § 122d UmwG beginnt die Monatsfrist vor Beschlussfassung der Anteilsinhaber über die grenzüberschreitende Verschmelzung nicht mehr mit Einreichung des Verschmelzungsplans zum Handelsregister zu laufen, sondern erst ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung (§ 308 Abs. 1 Satz 4 UmwG-E). Hier ist zukünftig zu beachten, dass bei der Einreichung des Verschmelzungsplans ausreichend Bearbeitungszeit des Registergerichts miteinzuplanen ist.

Dreiteilung des Verschmelzungsberichts

Neu ist die vorgeschriebene Dreiteilung des Verschmelzungsberichts in einen allgemeinen Abschnitt, einen anteilsinhaberspezifischen Abschnitt sowie einen arbeitnehmerspezifischen Abschnitt (§ 309 Abs. 2 bis Abs. 5 UmwG-E). Alternativ können auch zwei gesonderte Berichte erstellt werden, die aus allgemeinem Teil und anteilsinhaberspezifischem Teil einerseits bzw. allgemeinem Teil und arbeitnehmerspezifischem Teil andererseits bestehen (§ 309 Abs. 3 UmwG-E).

Während der allgemeine Teil die Auswirkungen der grenzüberschreitenden Verschmelzung auf die wirtschaftliche Tätigkeit der Gesellschaft erläutern und begründen soll, dient der anteilsinhaberspezifische Teil insbesondere der Erläuterung des Umtauschverhältnisses, etwaiger Barabfindungshöhen, zugrundegelegter Bewertungsmethoden und Rechtsbehelfe. Der arbeitnehmerspezifische Teil hat den Arbeitnehmern durch Angaben zu Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis eine ausreichende Informationsgrundlage zur Abgabe einer Stellungnahme zu bieten.

6-Wochenfrist zur Zugänglichmachung des Verschmelzungsberichts

Der Verschmelzungsbericht ist den Anteilsinhabern der berichtspflichtigen Gesellschaften sowie dem Betriebsrat (oder den Arbeitnehmern, sofern kein Betriebsrat vorhanden ist) zukünftig bereits spätestens sechs Wochen vor dem Tag der Beschlussfassung durch die Anteilsinhaber elektronisch zugänglich zu machen (§ 310 Abs. 1 Satz 1 UmwG-E). Diese verlängerte Frist führt zu der eigenartigen Situation, dass der Verschmelzungsbericht zeitlich vor dem Verschmelzungsplan zugänglich zu machen ist. In der Praxis ist zu erwarten, dass der Verschmelzungsplan(-entwurf) entsprechend früher fertiggestellt und gleichzeitig mit dem Verschmelzungsbericht zugänglich gemacht werden wird (vgl. § 310 Abs. 1 Satz 3 UmwG-E).

Möglichkeit zur Übermittlung von Bemerkungen und Stellungnahmen

Neu ist die Möglichkeit der Anteilsinhaber, Gläubiger und Betriebsräte (oder der Arbeitnehmer, sofern kein Betriebsrat vorhanden ist), Bemerkungen zum Verschmelzungsplan an die Gesellschaft bis spätestens fünf Arbeitstage vor dem Tag der Anteilsinhaberversammlung übermitteln zu können. Darauf ist bei Bekanntmachung des Verschmelzungsplans hinzuweisen (§ 308 Abs. 1 Nr. 4 UmwG-E).

Betriebsräte (oder hilfsweise die Arbeitnehmer) können zudem Stellungnahmen zum Verschmelzungsbericht bis spätestens eine Woche vor Beschlussfassung der Anteilsinhaber bei der Gesellschaft einreichen (§ 310 Abs. 3 UmwG-E). Hierüber sind die Anteilsinhaber durch Übermittlung einer Kopie zu informieren.

Fristgerecht übermittelte Bemerkungen und Stellungnahmen sind der Anmeldung der Verschmelzung beim Registergericht beizufügen (§ 315 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 UmwG-E).

Erweiterte Entbehrlichkeit des Verschmelzungsberichts

Entbehrlich ist der Verschmelzungsbericht weiterhin gemäß den allgemeinen – im Rahmen des UmRUG auf weitere Konzernsachverhalte erweiterten – Ausnahmetatbeständen des § 8 Abs. 3 UmwG-E. Diese umfassen nunmehr auch die Verschmelzung von Schwestergesellschaften (sog. Sidestream Merger), die unmittelbar von derselben Muttergesellschaft gehalten werden. Darüber hinaus ist der anteilsinhaberspezifische Teil des Verschmelzungsberichts bei übertragenden Rechtsträgern grenzüberschreitender Umwandlungsvorgänge auch bei Verschmelzungen von Schwestergesellschaften entbehrlich, bei denen die Anteile nur mittelbar von derselben Muttergesellschaft gehalten werden, sofern keine Anteilsgewährung an den Anteilsinhaber der übertragenden Gesellschaft erfolgt (§ 307 Abs. 3 Nr. 2 lit. b) und c) i.V.m. § 309 Abs. 6 Satz 2 UmwG-E).

Der arbeitnehmerspezifische Teil ist entbehrlich, wenn die beteiligte Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften arbeitnehmerlos sind (§ 309 Abs. 6 Satz 3 UmwG-E).

Erhöhter Schutz der Gläubiger der übertragenden Gesellschaft

Die Frist für Gläubiger der übertragenden deutschen Gesellschaft, Sicherheit für ihre Forderungen zu verlangen, wurde von zwei auf drei Monate verlängert (§ 314 Abs. 3 UmwG-E). Dafür muss der Anspruch auf Sicherheitsleistung nun gerichtlich geltend gemacht werden.

Der Regierungsentwurf hatte ursprünglich einen deutlich verstärkten Schutz der Gläubiger des übertragenden Rechtsträgers vorgesehen, indem der Vorstand bei Anmeldung der Verschmelzung zum Handelsregister eine strafbewehrte Erklärung abgeben sollte, dass innerhalb der Frist des § 314 Abs. 3 UmwG-E keine Sicherheitsleistung gerichtlich geltend gemacht worden sei. Dies ist in der finalen Fassung des UmRUG nicht mehr enthalten. Das bedeutet, dass die 3-Monatsfrist lediglich vor der Eintragung des Vermerks, dass die Voraussetzungen für die grenzüberschreitende Verschmelzung vorliegen, abgelaufen sein muss (vgl. § 316 Abs. 2 Satz 1 UmwG-E). Die Eintragung des Vermerks darf jedoch nicht erfolgen, wenn ein Anspruch auf Sicherheitsleistung gerichtlich geltend gemacht wurde, sofern die Sicherheitsleistung dem Gericht nicht nachgewiesen wurde.

Missbrauchskontrolle im Rahmen der Registerprüfung

Das Registergericht hat nunmehr nach § 316 Abs. 1 Satz 1 UmwG-E innerhalb von drei Monaten zu prüfen, ob für die übertragende Gesellschaft die Voraussetzungen für die grenzüberschreitende Verschmelzung vorliegen. Diese Frist kann um weitere drei Monate verlängert werden.

Im Rahmen der Missbrauchskontrolle prüft das Registergericht zusätzlich, ob die grenzüberschreitende Verschmelzung zu missbräuchlichen oder betrügerischen Zwecken dient, die dazu führen, sich dem nationalen Recht oder dem EU-Recht zu entziehen oder kriminelle Ziele zu verfolgen. Zu begrüßen ist, dass die finale Fassung des UmRUG nunmehr im Gegensatz zum Regierungsentwurf konkrete Beispielsfälle nennt (§ 316 Abs. 3 Satz 4 UmwG-E).

Die grenzüberschreitende Spaltung

Die Normierung der grenzüberschreitenden Spaltung in den §§ 320 bis 332 UmwG-E folgt dem Baukastenprinzip des UmwG und verweist umfassend auf die Vorschriften zur grenzüberschreitenden Verschmelzung sowie innerstaatliche Spaltungsvorschriften. Verfahrensvorgang, Fristen und Ausnahmetatbestände gelten demnach entsprechend. Insofern wird im Folgenden nur auf spaltungsspezifische Besonderheiten eingegangen.

Anwendungsbereich

Als übertragender oder neuer deutscher Rechtsträger können an der grenzüberschreitenden Spaltung nur Kapitalgesellschaften (AG, SE, KGaA sowie GmbH) beteiligt sein.

Nach deutschem Recht sind sowohl die grenzüberschreitende Spaltung zur Neugründung als auch die grenzüberschreitende Spaltung zur Aufnahme möglich. Damit setzt das UmRUG hier die Umwandlungsrichtlinie überschießend um.

Begrenzter Anwendungsbereich der grenzüberschreitenden Spaltung zur Aufnahme

Im Gegensatz zur grenzüberschreitenden Spaltung zur Neugründung ist die Anwendbarkeit der grenzüberschreitenden Spaltung zur Aufnahme begrenzt auf (i) eine übertragende inländische Gesellschaft mit weniger als 400 Arbeitnehmern oder (ii) eine übernehmende inländische Gesellschaft, die weniger als vier Fünftel der Anzahl der Arbeitnehmer beschäftigt, die im Staat der ausländischen übertragenden Gesellschaft mitbestimmungsbegründend ist (§ 332 Satz 1 UmwG-E). Maßgebend ist jeweils der 6-Monatsdurchschnitt vor Offenlegung des Spaltungsplans. Damit wird verhindert, dass bei einer Spaltung zur Aufnahme die Frage des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens aufkommt, die unionsrechtlich in diesem Fall nicht geregelt ist.

Erweiterte Angaben im Spaltungsplan

Spaltungsspezifisch erforderliche Angaben im Spaltungsplan sind nach § 322 Abs. 2 UmwG-E unter anderem etwaige Satzungsänderungen der übertragenden Gesellschaft und ein indikativer Zeitplan der Spaltung. Darüber hinaus sind die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens der übertragenden Gesellschaft genau zu beschreiben und deren Zuteilung zu erklären. Neu sind auch die Angaben zur Bewertung des bei der übertragenden Gesellschaft verbleibenden Aktiv- und Passivvermögens.

Begrenzung der gesamtschuldnerischen Haftung (für innerstaatliche sowie grenzüberschreitende Spaltung)

Auch bei der grenzüberschreitenden Spaltung gilt die gesamtschuldnerische Haftung, d.h. die übertragende und die übernehmende Gesellschaft haften für die Verbindlichkeiten der übertragenden Gesellschaft, die vor Wirksamwerden der Spaltung begründet worden sind, als Gesamtschuldner (§ 133 Abs. 1 i.V.m. § 320 Abs. 2 UmwG-E). Mit dem UmRUG setzt der Gesetzgeber nunmehr sowohl für innerstaatliche als auch grenzüberschreitende Spaltungen eine Haftungsbeschränkung für die Nachhaftung fest: Die Nachhaftung wird nach § 133 Abs. 3 Satz 2 UmwG-E auf den Wert des am Tag des Wirksamwerdens der Spaltung zugeteilten Nettoaktivvermögens beschränkt, folglich auf den Überschuss an Aktiva, den die beteiligte Gesellschaft bei der Spaltung erhält.

Der grenzüberschreitende Formwechsel

Der grenzüberschreitende Formwechsel gemäß §§ 333 bis 345 UmwG-E folgt ebenfalls dem Baukastenprinzip des UmwG. Verfahrensvorgang, Fristen und Ausnahmetatbestände entsprechen weitgehend denjenigen bei der grenzüberschreitenden Verschmelzung und – beim Hinausformwechsel – dem innerstaatlichen Formwechsel. Insofern wird im Folgenden nur auf formwechselspezifische Besonderheiten eingegangen.

Anwendungsbereich

Der grenzüberschreitende Formwechsel normiert den Wechsel einer nach dem Recht eines EU- oder EWR-Mitgliedsstaates gegründeten Gesellschaft in eine Rechtsform eines anderen Mitgliedsstaates unter Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes in diesen Staat (§ 333 Abs. 1 UmwG-E). Formwechselnde und neue Gesellschaft können dabei nur Kapitalgesellschaften sein, nach deutschem Recht also nur AG, KGaA, GmbH sowie die bereits errichtete SE.

Erweiterte Angaben im Formwechselplan und Formerfordernis

Besonderheiten der Angaben im Formwechselplan sind die Aufnahme eines indikativen Zeitplans sowie die Darstellung der Förderung oder Beihilfen, die die Gesellschaft in den letzten fünf Jahren erhalten hat (§ 335 Abs. 2 Nr. 5, Nr. 10 UmwG-E).

Im Gegensatz zum innerstaatlichen Formwechsel muss der Formwechselplan notariell beurkundet werden (§ 335 Abs. 3 UmwG-E). Für die Einreichung beim Registergericht zur Bekanntmachung reicht die Schriftform jedoch noch aus.

Keine erweiterte Entbehrlichkeit des Formwechselberichts

Da beim grenzüberschreitenden Formwechsel nur eine Gesellschaft beteiligt ist, gilt anders als bei der grenzüberschreitenden Verschmelzung und Spaltung kein erweiterter Ausnahmetatbestand für Konzernsachverhalte. Der anteilsinhaberspezifische Teil des Formwechselberichts ist demnach nur entbehrlich, wenn nur ein Anteilsinhaber beteiligt ist oder alle Anteilsinhaber auf den Bericht verzichten. Der arbeitnehmerspezifische Teil des Formwechselberichts ist nicht erforderlich, wenn die Gesellschaft und etwaige Tochtergesellschaften keine Arbeitnehmer haben.

Formwechselprüfung

Abweichend vom innerstaatlichen Formwechsel, dafür aber im Einklang mit der grenzüberschreitenden Verschmelzung und Spaltung, ist im Rahmen des grenzüberschreitenden Formwechsels eine Formwechselprüfung gemäß §§ 9 bis 11 und 12 Abs. 1 UmwG erforderlich. Prüfungsgegenstand ist der Formwechselplan(-entwurf), insbesondere die Angemessenheit der Barabfindung sowie der zugrundliegenden Bewertungsmethode. Der Prüfungsbericht ist den Anteilsinhabern spätestens einen Monat vor dem Tag der Beschlussfassung über den Formwechselplan zugänglich zu machen (§ 338 Abs. 1 Satz 3 UmwG-E).

Anmeldung und Eintragung

Die Anmeldung und Eintragung des Hinausformwechsels als auch des Hereinformwechsels (§ 345 UmwG-E) erfolgt nach dem zweistufigen Verfahren wie auch bei der grenzüberschreitenden Verschmelzung und Spaltung.

Mitbestimmungsrechtliche Änderung bei grenzüberschreitender Umwandlung

Ferner kommt es bei grenzüberschreitenden Verschmelzungen auch zu einer mitbestimmungsrechtlichen Änderung im Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung (**MgVG**). § 5 Nr. 1 MgVG n.F. verringert im Sinne einer „Vier-Fünftel-Regelung“ die Schwelle für den Anwendungsbereich der Regelungen des MgVG über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer kraft Vereinbarung oder kraft Gesetzes. Abweichend von der bisherigen Schwelle von 500 Arbeitnehmern soll künftig maßgeblich sein, dass mindestens eine der beteiligten Gesellschaften in den sechs Monaten vor Offenlegung des Verschmelzungsplans eine durchschnittliche Zahl von Arbeitnehmern beschäftigt, die mindestens vier Fünfteln des im Recht des Mitgliedstaats dieser Gesellschaft festgelegten Schwellenwerts entspricht, der die Mitbestimmung der Arbeitnehmer auslöst. Dies soll verhindern, dass nationale Schwellenwerte mittels frühzeitiger grenzüberschreitender Verschmelzung umgangen werden können.

Eine Parallelvorschrift findet sich für den grenzüberschreitenden Formwechsel sowie die grenzüberschreitende Spaltung in § 5 Nr. 1 MgFSG.

Änderungen des innerstaatlichen Umwandlungsrechts

Gleichlauf der Bewertungsrüge bei Anteilsinhabern übernehmender und übertragender Rechtsträger

Der in § 14 Abs. 2 UmwG vorgesehene Ausschluss der Bewertungsrügen von Anteilsinhabern übertragender Rechtsträger im Rahmen der Beschlussmängelklage wird auf Anteilsinhaber übernehmender Rechtsträger erstreckt. Damit ist nach langjähriger Kritik der Literatur die ungerechtfertigte unterschiedliche Behandlung der Bewertungsrügen von Anteilsinhabern übertragender und übernehmender Rechtsträger behoben. Die Bewertungsrügen werden einheitlich ins Spruchverfahren verlagert. Folglich ist der in der Praxis zur Vermeidung einer Registersperre oft gewählte Weg der Umwandlung zur Neugründung, bei der vor Eintragung keine Anteilsinhaber des übernehmenden Rechtsträgers existieren, nicht mehr aus Gründen der Klagerisikominimierung erforderlich.

Möglichkeit der Aktiengewährung anstelle barer Zuzahlung

Anstelle der baren Zuzahlung nach § 15 UmwG kann eine übernehmende AG, KGaA oder bereits bestehende SE mit Sitz in Deutschland zukünftig den Ausgleich für ein unangemessenes Umtauschverhältnis in Aktien erbringen (§§ 72a, 72b UmwG-E). Zuvor erfolgte die im Spruchverfahren festgesetzte Ausgleichszahlung zwingend in Geld, was zu einer erheblichen und vorab kaum kalkulierbaren Belastung der Liquidität der betroffenen Gesellschaft führen konnte.

Das Wahlrecht zur Gewährung von Aktien anstelle der baren Zuzahlung muss bereits bei Abschluss des Verschmelzungsvertrags ausgeübt werden und ist bindend (§ 72a Abs. 1 UmwG-E). Eine Mischform der Leistung ist wohl nicht möglich, d.h. das unangemessene Umtauschverhältnis kann nicht teils durch Aktien und teils in Geld ausgeglichen werden; Ausnahmen bestehen unter anderem bei Ausgleich von Spitzenbeträgen (§ 72a Abs. 3 Nr. 1 UmwG-E).

§ 72b UmwG-E bietet für Zwecke der Aktiengewährung nach § 72a UmwG-E eine Sonderregelung für die Schaffung neuer Aktien im Wege der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen. Als Einlagen dienen die im Spruchverfahren oder durch gerichtlichen Vergleich rechtskräftig festgestellten Ansprüche auf Gewährung zusätzlicher Aktien (§ 72b Abs. 1 Satz 2 UmwG-E). Vorschriften zum Bezugsrecht finden in diesem Fall keine Anwendung (§ 72b Abs. 2 Satz 2 UmwG-E). Zwischenzeitlich durchgeführte Maßnahmen (z.B. Kapitalerhöhungen) oder ausgeschüttete Gewinne sind zu entschädigen (§ 72a Abs. 5 UmwG-E).

Erweiterung der Entbehrlichkeit von Umwandlungsberichten auf weitere Konzernsachverhalte

Gemäß § 8 Abs. 3 UmwG waren Umwandlungsberichte bisher entbehrlich, wenn der übernehmende Rechtsträger alleiniger Anteilsinhaber des übertragenden Rechtsträgers war oder sämtliche Anteilsinhaber aller beteiligten Rechtsträger in notariell beurkundeter Form verzichtet haben.

Der Entbehrlichkeitstatbestand nach § 8 Abs. 3 UmwG-E umfasst nunmehr folgende Fälle:

- übernehmender Rechtsträger ist alleiniger Anteilsinhaber des übertragenden Rechtsträgers (z.B. Upstream Merger);
- alle Anteile der übertragenden und übernehmenden Rechtsträger werden von demselben Rechtsträger gehalten (Umwandlungsvorgang zwischen Schwestergesellschaften);
- der an der Umwandlung beteiligte Rechtsträger hat nur einen Anteilsinhaber.

Darüber hinaus ist auch die Verzichtsmöglichkeit erleichtert. Zukünftig können die Anteilsinhaber eines beteiligten Rechtsträgers in notariell beurkundeter Form eigenständig auf ihren Umwandlungsbericht verzichten; ein Verzicht aller Anteilsinhaber sämtlicher beteiligter Rechtsträger ist nicht mehr notwendig.

Begriffsänderungen in den formwechselspezifischen Vorschriften

Zu begrüßen ist zudem die rein redaktionelle Änderung der §§ 190 ff. UmwG-E, die nunmehr die zu Verwechslungen führende Bezeichnung des „Umwandlungsbeschlusses“ und „Umwandlungsberichts“ durch „Formwechselbeschluss“ und „Formwechselbericht“ ersetzt.

Änderungen im Spruchverfahrensgesetz

§ 2 Abs. 2 SpruchG-E sieht eine Verfahrenskonzentration vor. Demnach werden Verfahren, die in einem sachlichen Zusammenhang stehen, aber bei mehreren Gerichten anhängig sind oder für die mehrere Gerichte zuständig sind, bei dem zuerst mit der Angelegenheit befassten Gericht gebündelt. Dadurch sollen widersprüchliche Entscheidung bezüglich derselben Umwandlungsmaßnahme zukünftig vermieden werden.

Anhang: Änderungen in der finalen Fassung des UmRUG gegenüber dem Regierungsentwurf im Überblick

Die wesentlichen Änderungen der vom Bundestag beschlossenen finalen Fassung des UmRUG gegenüber der Fassung des Regierungsentwurfs sind folgende:

- *Änderung des Bezugspunkts der Monatsfrist zwischen Verschmelzungsplan und Beschlussfassung:*

Der Regierungsentwurf sowie die bisherige Regelung in § 122d UmwG stellte für die Monatsfrist vor Beschlussfassung der Anteilsinhaber über die grenzüberschreitende Verschmelzung auf die Einreichung des Verschmelzungsplans zum Handelsregister ab. Gemäß UmRUG ist stattdessen für die Berechnung der Monatsfrist nunmehr auf den Zeitpunkt der Bekanntmachung abzustellen (§ 308 Abs. 1 Satz 4 UmwG-E).

- *Klarstellung der Dopplung bei Entbehrlichkeit des Verschmelzungsberichts:*

Im Rahmen der Entbehrlichkeit des Verschmelzungsberichts sah der Regierungsentwurf einen umfassenden Verweis auf die in § 307 Abs. 3 Nr. 2 UmwG-E genannten Konstellationen vor. Das UmRUG in der finalen Fassung schränkt den Verweis in § 309 Abs. 6 Satz 2 UmwG-E auf § 307 Abs. 3 Nr. 2 lit. b) und lit. c.) UmwG-E ein. Insofern handelt es sich jedoch nicht um eine inhaltliche Beschränkung des Verweises, sondern um eine Änderung rein redaktioneller Natur. Der in § 307 Abs. 3 Nr. 2 lit. a) UmwG-E genannte Fall ist bereits vom allgemeinen Entbehrlichkeitstatbestand nach § 8 Abs. 3 UmwG-E erfasst (Upstream-Merger).

- *Gläubigerschutzregelungen bei grenzüberschreitender Umwandlung:*

Der Regierungsentwurf hatte ursprünglich zum Schutz der Gläubiger des übertagenden Rechtsträgers vorgesehen, dass der Vorstand bei Anmeldung der Verschmelzung zum Handelsregister eine strafbewehrte Erklärung abgeben sollte, dass innerhalb der Frist des § 314 Abs. 3 UmwG-E keine Sicherheitsleistung gerichtlich geltend gemacht worden sei. Dies ist in der finalen Fassung des UmRUG nicht mehr enthalten. Demnach muss die 3-Monatsfrist lediglich vor der Eintragung des Vermerks, dass die Voraussetzungen für die grenzüberschreitende Verschmelzung vorliegen, abgelaufen sein (vgl. § 316 Abs. 2 Satz 1 UmwG-E).

- *Konkrete Beispielsfälle für missbräuchliche oder betrügerische Umwandlungszwecke:*

Erfreulich ist, dass der Gesetzgeber in der finalen Fassung des UmRUG zum Zweck der erhöhten Rechtssicherheit Beispielsfälle für missbräuchliche und betrügerische Umwandlungsmaßnahen nennt.

Im Übrigen handelt es sich überwiegend um redaktionelle Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf.

ALLEN & OVERY

Autoren

Dr. Michael Weiß
Partner
Tel +49 69 2648 5453
Michael.Weiss@allenovery.com

Veronika Gaile
Associate
Tel +49 69 2648 5481
Veronika.Gaile@allenovery.com

Weitere Ansprechpartner

Dr. Hans Diekmann
Partner
Tel +49 211 2806 7101
Hans.Diekmann@allenovery.com

Dr. Christian Eichner
Partner
Tel +49 211 2806 7114
Christian.Eichner@allenovery.com

Dr. Matthias Horn
Partner
Tel +49 69 2648 5704
Matthias.Horn@allenovery.com

Dr. Hartmut Krause
Partner
Tel +49 69 2648 5782
Hartmut.Krause@allenovery.com

Dr. Jonas Wittgens
Partner
Tel +49 40 82221 2158
Jonas.Wittgens@allenovery

Dorothée Kupiek
Counsel
Tel +49 211 2806 7107
Dorothee.Kupiek@allenovery.com

Dr. Jens Wagner
Counsel
Tel +49 89 71043 3112
Jens.Wagner@allenovery.com

Dr. Andre Wandt
Counsel
Tel +49 69 2648 5684
Andre.Wandt@allenovery.com

Allen & Overy ist eine internationale Anwaltsgesellschaft mit rund 5.600 Mitarbeitern, darunter etwa 580 Partner, an über 40 Standorten weltweit. Eine aktuelle Liste aller Standorte von Allen & Overy finden Sie unter allenovery.com/global/global_coverage.

Allen & Overy bezieht sich auf Allen & Overy LLP und/oder ihre verbundenen Unternehmen. Die Allen & Overy LLP ist eine in England und Wales unter der Nummer OC306763 eingetragene Limited Liability Partnership englischen Rechts. Die Allen & Overy LLP ist von der Solicitors Regulation Authority of England and Wales zugelassen und untersteht deren Aufsicht.

Jeder Hinweis auf Partner bezieht sich auf die Gesellschafter der Allen & Overy LLP oder Mitarbeiter oder Berater der Allen & Overy LLP, deren Status und Qualifikationen denen eines Gesellschafters entsprechen, oder eine Person mit einem gleichwertigen Status in einem verbundenen Unternehmen der Allen & Overy LLP. Eine Liste der Gesellschafter der Allen & Overy LLP sowie der als Partner bezeichneten Personen, die nicht Gesellschafter sind, kann am Sitz der Gesellschaft, One Bishops Square, London, E1 6AD, oder in jedem deutschen Büro eingesehen werden.

© Allen & Overy LLP 2023. Dieses Dokument dient lediglich allgemeinen Informationszwecken und ist nicht als rechtliche oder sonstige Beratung zu betrachten.